



Anfragen: Herbstsession 2020

Antworten des Regierungsrates

Direktion Nummer	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
---------------------	---------------------	-------	-------

Staatskanzlei (STA)

1	von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp)	Verzögerung der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats	3-5
20	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bericht der Staatskanzlei über die Zusammensetzung des Stimmregisters von Moutier	6+7

Staatskanzlei (STA) (Juradelegation des Regierungsrates JDR)

18	Heyer (Perrefitte, FDP)	Jura Libre bezichtigt Staatskanzlei der missbräuchlichen Verwendung eines Stimmregisters	8
----	-------------------------	--	---

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

2	von Bergen (Uetendorf, EVP)	Covid-19 – Massnahmen zur Verbesserung des Contact-Tracing	9
4	Schüpbach (Huttwil, SVP)	Bildung im Asylbereich	10
10	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)	Das Coronavirus kennt keine Sonn- und Feiertage	11+12
19	Heyer (Perrefitte, FDP)	Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier	13+14
25	Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)	Wie steht es um die Kosten für den Kanton Bern im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier bzw. mit der axsana AG?	15+16

Finanzdirektion (FIN)

3	Haas (Bern, FDP)	Veränderung des Repartitionswerts als Folge der amtlichen Neubewertung	17
22	Schneider (Biel, SVP)	Ausgabe von Obligationen durch den Kanton	18

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

12	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Ein Trauerspiel mit einem Happy End?	19
26	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP)	Haltekante Leissigen	20

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

5	von Arx (Köniz, glp)	Baujagd im Kanton Bern	21
6	Imboden (Bern, Grüne)	Lohneinbussen wegen Coronakrise: Folgen für Tieflöhner/-innen im Kanton Bern?	22+23
7	Augstburger (Gerzensee, SVP)	BKW	24+25
8	Kohler (Meiringen, Grüne)	Vergütung für Solarstrom	26+27
9	Kohler (Meiringen, Grüne)	Strom-Grossverbraucher im Kanton Bern	28
13	von Arx (Köniz, glp)	Berücksichtigung des «Täuschungspotentials» von Bezeichnungen für vegetarische oder vegane Produkte bei Lebensmittelkontrollen	29+30

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

21	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)	Bauliche Entwicklung der Universität Bern	31+32
----	--	---	-------

Sicherheitsdirektion (SID)

14	Gerber (Hinterkappelen, Grüne)	Fehlerhafte Taschenrechner	33
15	Stucki (Stettlen, glp)	Terminplan Einführung der Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt	34
16	Ammann (Bern, AL)	Kosten in der Nothilfe	35+36
23	Stampfli (Bern, SP)	Verhältnismässige Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten?	37
24	Riesen (Moutier, PSA)	Zivilschutz und Kinderbetreuung	38+39

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

11	Knutti (Weissenburg, SVP)	Was darf sich ein Amtsvorsteher alles erlauben?	40
17	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)	Wie können Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen ersetzt werden?	41+42

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 24.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp) (Sprecher/in)
Egger (Frutigen, glp)

Beantwortet durch: STA

Verzögerung der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats

Am 19.11.2018 überwies der Grosse Rat eine Motion zur Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats.¹ Der Regierungsrat muss daher eine Gesetzesvorlage vorbereiten, die unter anderem die Dauer seiner Ruhestandsrenten auf maximal drei Jahre beschränkt.

In der Geschäftsplanung zur Frühlingssession 2020 war die Behandlung der vom Regierungsrat ausgearbeiteten Gesetzesvorlage durch den Grossen Rat für November 2020 vorgesehen. In der Geschäftsplanung zur Sommersession 2020 war dieser Termin auf Juni 2021 nach hinten verschoben. In der neusten Geschäftsplanung zur Herbstsession 2020 ist der Termin sogar auf September 2021 verschoben.

Dies erstaunt etwas, handelt es sich bei der Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats doch um einen vergleichsweise wenig komplexen Gesetzgebungsprozess. Auf Unverständnis könnte diese Verzögerung auch vor dem Hintergrund der Tatsache stossen, dass der Regierungsrat mit dem Budget 2021 im Rahmen der sog. «Spur 3» die Streichung von Mitteln für den Gehaltsaufstieg des Verwaltungspersonals beantragt² und die Überweisung der Motion 104-2020 «Corona-Prämie für systemrelevante Berufe» ablehnt³. Es könnte der Eindruck entstehen, der Regierungsrat wolle vermeiden, dass die politische Debatte über die Beschränkung seiner Ruhestandsrenten zeitlich mit der Behandlung unpopulärer Beschlüsse im Zusammenhang mit der Corona-Situation zusammenfällt.

Fragen:

1. Was sind die Gründe für die Verzögerung der Umsetzung der Motion 035-2018 «Beschränkung der Ruhestandsrenten des Regierungsrats»?
2. Findet es der Regierungsrat vertretbar, Massnahmen zulasten des Personals zu beschliessen, die Beschränkung seiner eigenen Ruhestandsrenten aber zu verzögern?
3. Ist die Inkraftsetzung der neuen Ruhestandsgesetzgebung auf den Wechsel zur Legislatur 2022–2026 trotz der entstandenen Verzögerung weiterhin gewährleistet?

¹ Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-2ab7a8d4234c41f2979b35ab8afe4717.html>. Die Punkte 1 und 2 wurden als Motion, die Punkte 3 bis 7 als Postulat überwiesen – dies entgegen dem Antrag des Regierungsrats, der sämtliche Punkte in der unverbindlichen Form des Postulats überwiesen haben wollte.

² Vgl. <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/finanzen/finanzen/finanzplanung/voranschlag.assetref/dam/documents/FIN/GS/de/va-afp-2021-de.pdf>, S. 40.

³ Vgl. <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-40f4d0c4fb4c4c3d94daf7401b359ca3.html>.

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 und 2:

In der Wintersession 2018 überwies der Grosse Rat die Motion 035-2018 und beauftragte den Regierungsrat, ihm eine Total- oder Teilrevision des Gesetzes über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrats vorzulegen, die zumindest die folgenden Änderungen umfasst:

1. Die Ruhestandsrente beträgt maximal 65 Prozent des versicherten Verdienstes eines amtierenden Regierungsratsmitglieds.
2. Die Ruhestandsrente wird während maximal drei Jahren entrichtet.
3. Höhe und Dauer der Ruhestandsrente hängen nicht vom biologischen Alter ab. Die Ruhestandsrente endet jedoch spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.
4. Die Rentenkürzung gemäss dem heutigen Artikel 11 des Gesetzes gilt unabhängig vom biologischen Alter.
5. Die Ruhestandsrente wird umbenannt in Austrittsrente.
6. Betreffend Kinderrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.
7. Betreffend Überbrückungsrenten gelten für ehemalige Regierungsratsmitglieder keine besonderen Regelungen.

Die Ziffern 1 und 2 wurden als Motion überwiesen, die Ziffern 3 bis 7 als Postulat.

Die Arbeiten zur Umsetzung der Motion 035-2018 wurden unmittelbar nach Überweisung des Vorstosses an die Hand genommen. Die federführende Staatskanzlei koordiniert die Arbeiten eng mit der Finanzdirektion. Seit Beginn des Projekts ist zudem eine Expertin der Bernischen Pensionskasse BPK involviert.

In einem ersten Schritt wurden die Ausgangslage und mittels Rechtsvergleichen die Situation in anderen Kantonen und im Bund analysiert. Gestützt auf die Auslegeordnung setzte sich die Arbeitsgruppe mit möglichen Neuregelungen auseinander und erarbeitete materielle Regelungsvorschläge. Der Regierungsrat befasste sich im Rahmen einer Aussprache im November 2019 ein erstes Mal vertieft mit der Vorlage und diskutierte Fragen wie bspw. die Form von Abgangsleistungen (Rente, Lohnfortzahlung oder Kapitalabfindungen), die Abstufung der Höhe der Lohnfortzahlung nach Amtsdauer, Austrittsalter und Grund des Ausscheidens oder die Kürzung der Lohnfortzahlung bei zusätzlichem Erwerbseinkommen. An einer weiteren Aussprache Ende Januar 2020 einigte sich der Regierungsrat auf die Eckwerte einer neuen Vorsorgeregelung für aus dem Amt ausscheidende Regierungsratsmitglieder.

Aus Sicht des Regierungsrates liegen keinerlei Verzögerungen im Projekt vor. Dass bei Motionen, mit denen umfassendere Gesetzgebungsprojekte angestossen werden, die Umsetzungsfrist von zwei Jahren nicht eingehalten werden kann, ist kein Einzelfall. Das Büro des Grossen Rates hat den Regierungsrat zudem mehrmals aufgefordert, Grossratsgeschäfte frühzeitig und nicht erst, wenn ein definitiver Zeitplan vorliegt, in der Geschäftsplanungsliste für die Mitglieder des Büros aufzuführen. Es handelt sich bei der Geschäftsplanungsliste somit um eine rollende Planung, bei der zeitliche Aktualisierungen möglich sein müssen. Die Vorlage steht zudem in keinerlei Zusammenhang zu weiteren personalrechtlich relevanten Vorstössen und der Behandlung des Budgets 2021.

3. Während den Sommerwochen führte die Staatskanzlei ein erstes Mitberichtsverfahren durch. Voraussichtlich wird der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage noch vor den Herbstferien eröffnen können. Geplant ist ein Inkrafttreten der neuen Regelung per Anfang Juni 2022 und damit zu Beginn der neuen Legislatur.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA

Bericht der Staatskanzlei über die Zusammensetzung des Stimmregisters von Moutier

In einer Medienmitteilung der Staatskanzlei wurde am 2. Juli 2020 über den Bericht informiert, der in Bezug auf die im Februar 2020 begonnene Kontrolle des Stimmregisters von Moutier verfasst worden ist. Darin war u. a. zu lesen: «Die bisher durchgeführte Kontrolle des Stimmregisters betrifft in erster Linie Personen, die eine Aufenthaltsadresse ausserhalb Moutiers haben – dies in einigen Fällen sogar seit mehreren Jahren. Abgesehen von anerkannten Fällen – zum Beispiel Studentinnen und Studenten, die noch bei ihren Eltern leben, oder Personen, die in einem Heim oder in einer Einrichtung wohnen – müssen noch mehrere Dutzend Fälle abgeklärt werden. Von der Gemeinde wird erwartet, dass sie insbesondere die Situation dieser Personen bis am 31. August 2020 überprüft und beantwortet, um bestimmen zu können, wo sich deren politischer Wohnsitz befindet und wo sie somit ihr kommunales Stimmrecht rechtmässig ausüben können.»

Fragen:

1. Kann die Staatskanzlei die genaue Zahl der in ihrem Bericht erfassten Fälle angeben (die Angabe «mehrere Dutzend Fälle» ist nicht unbedingt für alle aussagekräftig genug)?
2. Kann die Staatskanzlei Auskunft darüber geben, ob die Gemeinde Moutier innerhalb der festgelegten Antwortfrist vom 31. August 2020 geantwortet hat?
3. Ist es möglich, dass die bernjurassischen Ratsmitglieder diesen Bericht sowie die Antworten der Gemeinde Moutier erhalten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Staatskanzlei hat sich bewusst entschieden, in einem ersten Schritt von «mehreren Dutzend Fällen» zu sprechen und keine genaue Zahl anzugeben, da noch Fragen zu verschiedensten Situationen geklärt werden müssen. Die Spanne der im Bericht vom 1. Juli 2020 erwähnten Fälle liegt derzeit für Personen über 30 Jahre zwischen 50 und 100. Hinzu kommen Personen unter 30 Jahre, bei denen es sich oft um Studentinnen und Studenten handelt, die noch bei ihren Eltern leben, sowie eine Reihe von Personen, die namentlich in Heimen leben oder verbeiständet sind und bei denen noch Fragen im Zusammenhang mit ihrer Postadresse zu klären sind. Zudem konnten seit Beginn der Kontrolle mehrere Fälle abschliessend geklärt werden, zum Beispiel mit dem Wegzug der betreffenden Personen. Die Kontrolle des Registers wird fortgesetzt.
2. Der Gemeinderat von Moutier hat um eine Fristverlängerung bis zum 30. September 2020 ersucht. Die Staatskanzlei ist der Auffassung, dass die Frist vom 31. August 2020 vernünftig war: Die Führung des Stimmregisters gehört zu den laufenden Aufgaben der Gemeinde, einige Namen sind bereits seit Monaten Gegenstand von Abklärungen, und der Gemeinderat von Moutier hat dem Stadtrat bereits im Juni 2020 einen Bericht vorgelegt, und zwar nach sechsmonatiger Kontrolle durch die Gemeinde selbst. Die Staatskanzlei hat sich indessen bereit erklärt, die Frist um zwei Wochen, d. h. bis am 16. September 2020 zu verlängern, um eine Antwort der Gemeinde zu erhalten.

3. Bei der Staatskanzlei sind mehrere Gesuche um Einsichtnahme eingegangen. Die Staatskanzlei kommt zum Schluss, dass der Bericht in anonymisierter Form eingesehen werden darf. Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäss Informationsgesetz hat sie sich bereit erklärt, den Zugang zum Bericht zu einem späteren Zeitpunkt, also nicht zum jetzigen Stand des Verfahrens, zu gewähren. Sie hat die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie den Gemeinderat entsprechend informiert.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: STA (JDR)

Jura Libre bezichtigt Staatskanzlei der missbräuchlichen Verwendung eines Stimmregisters

Im Mai 2020 bezichtigte die separatistische Propagandazeitung «Jura Libre» die Staatskanzlei des Kantons Bern der missbräuchlichen Verwendung des Stimmregisters der Gemeinde Moutier. Der Redaktor unterstellte, die Staatskanzlei des Kantons Bern würde die im Rahmen der offiziellen Kontrolle des Stimmregisters (die nötig wurde, weil gemäss den Urteilen der Regierungsstatthalterin des Berner Juras und des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern fiktive Wohnsitznahmen vermutet und andere eindeutigere Schlussfolgerungen angeführt wurden, die letztlich dazu führten, dass die Abstimmung vom 18. Juni 2017 für ungültig erklärt werden musste) erhaltenen Daten verwenden, um sie an militante Bewegungen weiterzugeben, nachdem sie namentlich die neuen Stimmberechtigten und die Stimmberechtigten, die am 18. Juni 2017 nicht abgestimmt hatten, erfasst habe.

Fragen:

1. Verwendet der Kanton Bern die im Rahmen der Kontrolle des Stimmregisters erhaltenen Daten effektiv so?
2. Geben uns diese Vermutungen Grund zur Annahme, dass dies anderswo eine übliche Praxis ist?

Antwort des Regierungsrates

1. Die in diesem Artikel erwähnte Datenverwendung ist absurd und entspricht in keinsten Weise der Arbeit der Staatskanzlei. Die Bezichtigungen sind irreführend und zielen darauf ab, die Institutionen zu diskreditieren. Die besagte Zeitung mit weitgehend anonymen Inhalten hat kürzlich auch unhaltbare Gerüchte über die Regierungsstatthalterin des Berner Juras gestreut, was einen nicht näher genannten Leser zu einer Strafanzeige gegen die Regierungsstatthalterin veranlasst hat. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt hat sich geweigert, auf die Anzeige einzutreten, da es sich um «Anschwärmungen und Unterstellungen eines anonymen Unruhestifters» handle. Beim Streuen von Gerüchten geht es darum, dass immer etwas im Kopf der Öffentlichkeit hängen bleibt, auch wenn die Fakten frei erfunden sind oder dementiert werden. Im Verlauf der letzten Jahre hat die besagte Zeitung regelmässig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern angegriffen. Nach einem Strafverfahren musste sie sich in einem Artikel dafür öffentlich entschuldigen. Es ist unnötig, sich im Rahmen der Kontrolle des Stimmregisters von Moutier weiter mit absolut unhaltbaren Anschuldigungen gegen den Kanton Bern zu befassen.
2. Im Jura-Libre-Artikel hiess es namentlich, es werde «Druck auf die ungebildetste Bevölkerungsgruppe ausgeübt», es werde versucht, «einige Dutzend Stimmen zu beeinflussen» und «man konzentriere sich auf diese Bürgerinnen und Bürger, indem man sie falsch informiere, in Angst versetze und bei Bedarf bedrohe». Der Regierungsrat kann nur hoffen, dass derartige Unterstellungen nirgends in der Schweiz eine gängige Praxis sind, da es sich dabei sonst um Stimmenfang handeln würde, was gegebenenfalls strafrechtlich relevant wäre. Der Regierungsrat will diesbezüglich keine Spekulationen anstellen und kann nur wiederholen, dass die Staatskanzlei die im Rahmen der Stimmregisterkontrolle erhaltenen Daten gewiss nicht so verwendet.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 25.08.2020

Eingereicht von: von Bergen (Uetendorf, EVP)

Beantwortet durch: GSI

Covid-19 – Massnahmen zur Verbesserung des Contact-Tracing

Zur Vermeidung einer erneuten starken Ausbreitung von Covid-19 setzt der Bund insbesondere auf ein verbessertes Contact-Tracing. Damit die Weiterverbreitung des Virus dadurch tatsächlich wirksam gestoppt werden kann, ist das rasche Auffinden von Kontaktpersonen essentiell.

Offenbar ist es im Kanton Bern trotz noch relativ geringer Fallzahlen (und sogar bereits vor den bekannten hohen Fallzahlen aus den Klubs) zu Verzögerungen (Mitte Juli) bei Contact-Tracing um bis zu drei Tagen gekommen, womit die infektiöseste Zeit von Infizierten nicht abgedeckt ist. Angeblich ist das Contact-Tracing überlastet aufgrund von Personalknappheit und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Personal.

Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, dass der Kanton Bern weiterhin ein wirksames Contact-Tracing durchführen kann?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die offenbar schwierige Rekrutierung von Tracing-Personen zu verbessern?
3. Sind im Kantonsarztamt die finanziellen Mittel vorhanden, um für die gesuchten Mitarbeiter*innen Contact-Tracing, von denen eine hohe Leistungsbereitschaft sogar abends und am Wochenende verlangt wird, eine definierte fixe Anstellung zu offerieren, anstatt einer eher unattraktiven Anstellung im "Stundenlohn mit Arbeitseinsätzen angepasst an die Lage"?

Antwort des Regierungsrates

1. Derzeit stehen im Kanton Bern 30 Contact Tracer zur Verfügung, wobei das Contact Tracing (CT) laufend weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus stellt die Kantonspolizei umfangreiche personelle Ressourcen zur Verfügung, um das CT zu unterstützen. Ebenso wird derzeit geprüft, inwieweit es Aufgaben im Zusammenhang mit dem CT gibt, die ausgelagert werden können. Für die ICT-Unterstützung steht mit Sormas eine Software zur Verfügung, die laufend optimiert wird.
2. Bis anhin wurden keine besonderen Schwierigkeiten festgestellt, was die Rekrutierung von Contact Tracern betrifft. Es stehen genügend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zur Auswahl.
3. Da es sich beim Contact Tracing um ein sehr volatiles Geschäft handelt, erfolgen die Anstellungen der Contact Tracer mit einem befristeten Arbeitsvertrag im Stundenlohn ohne fixen Beschäftigungsgrad. Der Stundenlohn wird auf der Basis des Monatslohns berechnet und ist somit finanziell gleichwertig. Einzelnen Personen, die eine Führungsfunktion wahrnehmen, wurde ein Beschäftigungsgrad von mindestens 80 Prozent garantiert. Das Eingehen von unbefristeten Arbeitsverträgen steht in Anbetracht des geltenden Personalrechts, welches an die Auflösung solcher Verträge hohe Anforderungen stellt, nicht zur Diskussion.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 28.08.2020

Eingereicht von: Schüpbach (Huttwil, SVP)

Beantwortet durch: GSI

Bildung im Asylbereich

Am 25. August 2020 wurden im Asylzentrum Huttwil drei Jugendliche positiv auf COVID-19 getestet. Da einer der Jugendlichen in Langenthal die Rudolf-Steiner-Schule besucht, mussten auch in der betreffenden Schule Massnahmen ergriffen werden, und eine Schulklasse wurde in Quarantäne gesetzt.

Fragen:

1. Aus welchem Grund werden Asylbewerber in Privatschulen unterrichtet?
2. Nach welchen Kriterien werden die Jugendlichen im Asylbereich eingeschult?
3. Welche Mehrkosten entstehen daraus und von wem werden sie getragen?

Antwort des Regierungsrates

1. Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge werden grundsätzlich nicht an Privatschulen unterrichtet. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige (UM), die von der Zentrum Bäregg GmbH (ZB) betreut werden. Die Situation mit den Rudolf-Steiner-Schulen (RSS) ist eine Besonderheit. Hier ist aufgrund von ab 2016 entstandenen Austausch- und Sporttagen zwischen Klassen der Rudolf-Steiner-Schulen und der Klasse des UM-Ankunftsentrums in Huttwil eine Kooperation entstanden. Die Rudolf-Steiner-Schule Oberaargau (RSSO) sowie deren Schülerinnen und Schüler wollten die Kontakte nach diesen Erfahrungen vertiefen. Auf Initiative einer Oberstufenklasse und deren Lehrerin wurde dem Vorstand der Rudolf-Steiner-Schulen Oberaargau beantragt, einigen UM den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Die Finanzierung der Schulgeldbeiträge läuft über die RSS. Der ZB wurde 2018 ein erster Schulplatz angeboten, ab 2019 wurden weitere Plätze finanziert. Seither haben verschiedene Steinerschulen im Kanton Bern Schulplätze angeboten, welche die ZB nützt. Momentan besuchen 3 UM die RSS Oberaargau.

Die GSI erachtet den Besuch von Privatschulen durch UM ganz grundsätzlich als stossend und wird die notwendigen Schritte unternehmen.

2. Sofern die Frage auf die Einschulung in den RSS abzielt, sind die Hauptkriterien dafür folgende: hohe Motivation für den Besuch des Schulunterrichts, Bildungsfähigkeit, Vorhandensein von Schlüsselkompetenzen (Pünktlichkeit, Ausdauer, soziale Kompetenzen usw.), vorhandener Asylentscheid bzw. vorläufiger Aufnahme u.a. Es werden Jugendliche in die Schule eingeschult, welche ansonsten die Regelstrukturen (Volksschule oder 10. Schuljahr) besuchen würden.
3. Für den Kanton entstehen keine Mehrkosten durch diese besondere Lösung. Die ZB bezahlt die Materialkosten, welche auch für ein reguläres 10. Schuljahr (Schul- und Materialkosten) bezahlt werden würden (ca. CHF 1000.- / Jahr).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp)

Beantwortet durch: GSI

Das Coronavirus kennt keine Sonn- und Feiertage

Da das Coronavirus keine Rücksicht auf Sonn- und Feiertage nimmt, können Corona-Tests auch an diesen Tagen notwendig sein.

Wer im Inselspital an einem Sonn- oder Feiertag einen Abstrich für einen Corona-Test machen lassen möchte, muss zusätzlich eine Pauschale von 50 Franken bezahlen.¹ Gemäss Inselspital-Website wird diese nicht vom Bund übernommen, auch nicht unter den vom Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 114-2020 «Bei einer zweiten Coronavirus-Welle müssen Tests in Form von Reihenuntersuchungen durchgeführt werden» genannten Kriterien.

Die Pauschale wird nicht für die am betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfindende Entnahme des Abstrichs verwendet, sondern für die darauffolgenden Laborarbeiten am Institut für Infektionskrankheiten der Universität Bern.

Das Resultat wird im Falle eines positiven Testergebnisses nach bis zu 48 Stunden bekanntgegeben.

Der Regierungsrat wird im Hinblick auf eine auf rasches und umfassendes Testen ausgerichteten Strategie um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat für zielführend, wenn es einen finanziellen Abreiz gibt, an Sonn- oder Feiertagen einen Corona-Test machen zu lassen?
2. Falls die der Entnahme des Abstrichs folgenden Laborarbeiten tatsächlich am betreffenden Sonn- oder Feiertag stattfinden, warum kann es dann 48 Stunden dauern, bis das Resultat vorliegt?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass es im Kanton Bern heute und im kommenden Winter genügend Stellen gibt, wo man sonn- und feiertags einen Abstrich für einen Corona-Test machen kann?

¹ <https://www.insel.ch/de/patienten-und-besucher/coronavirus/>

Antwort des Regierungsrates

1. Seit der Kostenübernahme durch den Bund wird keine Sonn- oder Feiertagspauschale mehr verrechnet. Der entsprechende Hinweis auf der Website des Insel-Spitals wurde mittlerweile entfernt.
2. Der Labor-Dienstleister der Insel Gruppe (IFIK-Institut für Infektionskrankheiten, Universität Bern) stellt die Diagnostik auch an Sonn- und Feiertagen sicher. Eine Resultatverfügbarkeit innert 30 Stunden wird garantiert. In der Regel liegen die Resultate jedoch schon innerhalb von 24 Stunden vor. Das Universitäre Notfallzentrum informiert die Covid-positiven Patienten täglich telefonisch über die Testergebnisse.

Die erwähnten 48 Stunden enthalten eine Sicherheitsmarge für den Fall, dass ein später Abstrich des Vortages in einen nächsten Diagnoselauf verschoben wird. Diese Sicherheitsmarge soll garantieren, dass kein Patient selbständig zu früh die Quarantäne verlässt. Um die Resultatübermittlung an die Patienten künftig effizienter gestalten zu können, arbeitet die Insel Gruppe an einer automatisierten IT-Lösung. Diese sollte im Laufe der nächsten 2-3 Monate finalisiert werden.

3. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es im Hinblick auf den Winter genügend Testkapazitäten auch an den Wochenenden und Feiertagen gibt. Der Kanton hat die Absicht, wie schon im Frühjahr ein oder mehrere eigene Testzentren aufzubauen, um zusätzlich zu den bestehenden Testorten genügend Kapazitäten zur Verfügung zu haben.

Verteiler
Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP)

Beantwortet durch: GSI

Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier

Der Regierungsrat teilte am 28. August 2020 in einer Medienmitteilung mit, er habe vom Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe über die Zukunft des Spitals Moutier Kenntnis genommen.

Darin erklärt er namentlich: «Der Regierungsrat zeigt sich erfreut, dass sich der Verwaltungsrat des Spitals Moutier (HDM SA) für diejenige Option ausspricht, die am Standort Moutier die somatische Akutversorgung beibehält. Dies zusätzlich zum psychiatrischen Behandlungsangebot, das in Zusammenarbeit mit dem Hôpital du Jura vom Standort Bellelay nach Moutier verlegt werden soll. Aus Sicht der Regierung ist dies eine ausgezeichnete Lösung, die dazu beiträgt, dass die Bevölkerung im Berner Jura einen niederschweligen Zugang zu akutsomatischen und psychiatrischen Spitalleistungen behält. Damit können auch Arbeitsplätze in Moutier gesichert werden.»

Weiter ist zu lesen: «Der Regierungsrat weist mit Befriedigung auf den Beitrag der privaten Gruppe Swiss Medical Network (SMN) an die Projektentwicklung und Projektfinanzierung hin. Die innovative öffentlich-private Partnerschaft wurde möglich, weil der Regierungsrat beschlossen hatte, einen Teil des Aktienkapitals an die SMN abzutreten.»

Und schliesslich heisst es: «Die Berner Kantonsregierung hat in Bezug auf den im Bericht enthaltenen Businessplan einige Vorbehalte angebracht.»

Fragen:

1. Ist es möglich, dass die bernjurassischen Ratsmitglieder diesen Bericht erhalten, handelt es sich doch um eine strategische Frage, die die ganze Bevölkerung des Berner Juras betrifft?
2. Kann der Regierungsrat erklären, wie die private Gruppe Swiss Medical Network (SMN) in die Gespräche der interkantonalen Arbeitsgruppe eingebunden war?
3. Kann der Regierungsrat im Detail erläutern, wie es sich mit seinen Vorbehalten in Bezug auf die Berechnung des Businessplans verhält?

Antwort des Regierungsrates

1. Bei den Dokumenten der interkantonalen Arbeitsgruppe handelt es sich um vertrauliche Dokumente, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Die HJB als verantwortliche Institution hat sich gegen eine Veröffentlichung zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Der Regierungsrat sieht deshalb bis auf Weiteres davon ab, den Bericht zu veröffentlichen.
2. Die interkantonale Arbeitsgruppe wurde im November 2018 einberufen, mit dem Ziel, Lösungen für den Fortbestand des Spitals Moutier zu entwickeln. Als Folge eines RRB Anfang 2020 wurde der Eintritt der SMN in das Aktienkapital und den Verwaltungsrat der HJB möglich. SMN hat in diesem Rahmen einen zweistelligen Millionenbetrag als Investition zugesichert, was eine Neuausrichtung des Projekts ermöglicht hat: Anstatt nach der Aufgabe des Standorts Bellelay in Moutier schwergewichtig ein psychiatrisches Zentrum zu werden, wird das Spital von Moutier dank dem Engagement von SMN ein akut-somatisches Spital bleiben können, das der Bevölkerung eine umfassende medizinische Dienstleistung erbringt. Da

die Zusammenarbeit mit der SMN erst ab 2020 realisiert wurde, wurde die SMN erst in der Endphase in das Projekt mit einbezogen.

3. Nach Prüfung des Geschäftsplanes durch die GSI wurde festgestellt, dass insbesondere bei einem allfälligen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier grosse Zweifel bestehen. Die Finanzierung des Langzeitbereichs (Alters- und Pflegeheim) basiert auf den bernischen Ansätzen, die höher liegen als diejenigen des Kantons Jura, was bei einem Kantonswechsel zu einer Lücke führen würde. Der Regierungsrat hat die Arbeitsgruppe ausserdem wiederholt aufgefordert, die Zusammenarbeit mit den anderen Berner Spitälern, insbesondere in Biel/Bienne, zu suchen, um alle 100'000 französischsprachigen Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Bern mit qualitativ guten Leistungen versorgen zu können.

Die HDM SA erwartet bezüglich der zusätzlichen Finanzierung der tagesklinischen und ambulanten psychiatrischen Angebote eine 10jährige Garantie durch den Kanton. Den kantonalen Instanzen ist es nicht möglich, eine Garantie über eine derart lange Zeit zu geben, insbesondere weil das Finanzierungsmodell für diese Leistungen neu ist und überprüft werden muss.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Köpfli (Wohlen b. Bern, glp)

Beantwortet durch: GSI

Wie steht es um die Kosten für den Kanton Bern im Zusammenhang mit dem elektronischen Patientendossier bez. mit der axsana AG?

Im Jahr 2017 hat der Regierungsrat eine Anschubfinanzierung von 2,58 Millionen Franken im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Patientendossiers zugunsten der axsana AG verabschiedet.

Der Grosse Rat hat diesem Kredit in der Folge klar zugestimmt. Dies unter anderem aufgrund folgender Aussagen im Vortrag des Regierungsrats:

«Die zu fassenden Beschlüsse wirken sich auf die Finanzplanung aus, als dass von den budgetierten CHF 3.7 Mio. nur CHF 2.58 Mio. als Kredit aufgenommen werden, wobei durch die Finanzhilfe des Bundes CHF 1.29 Mio. wieder an den Kanton Bern zurückfliessen werden.» (...) «Im Ergebnis werden die Kantone jeweils die Hälfte ihrer Anschubfinanzierung von der Stammgemeinschaft bzw. ihrer Betriebsgesellschaft axsana AG zurückerhalten.» (...) Damit wird deutlich, dass die finanzielle Unterstützung des Kantons Bern durch die Kooperation mit dem Kanton Zürich deutlich niedriger ausfallen wird, als dies für den Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft im Kanton Bern der Fall gewesen wäre.»

Inzwischen kam es bei der Einführung des elektronischen Patientendossiers zu verschiedenen Verzögerungen und Problemen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Fragen:

1. Wird die beschlossene Anschubfinanzierung für die axsana AG trotz der aktuellen Probleme und Verzögerungen ausreichend sein?
2. Wird der Kanton Bern die Hälfte der Anschubfinanzierung für die axsana AG trotz der aktuellen Probleme und Verzögerungen vollumfänglich zurückerhalten?
3. Geht der Regierungsrat davon aus, dass mit der beschlossenen Struktur das elektronische Patientendossier erfolgreich eingeführt werden kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die geleistete Anschubfinanzierung der Axsana AG durch die Kantone für die Einführung und den initialen Betrieb des EPD wird im ursprünglichen Umfang nicht reichen. Die Gründe dafür sind Erweiterungen in den Zertifizierungsarbeiten sowie Verzögerungen bei der Akkreditierung der zertifizierenden Unternehmen. Durch den insgesamt verursachten Zeitverzug bei der Einführung des EPD greift der Geschäftsplan der Axsana AG nicht mehr.

Am 18. August 2020 stellte die Axsana AG an den Verwaltungsrat der Cantosana AG einen Darlehensantrag von CHF 1.875 Mio. mit einer Laufzeit bis 2025. Gleichzeitig stellte der Technologieprovider (Swisscom) eine Stundung von Forderungen im Umfang von CHF 3 Mio. bis 2024 in Aussicht.

2. Der Kanton Bern wird prüfen, ob die Axsana AG die Weiterleitung der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton Bern zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen kann als direkt nach deren Erhalt. Die Gewährung eines Darlehens durch den Kanton Bern ist nicht geplant.

Der Kanton Bern erwartet die Rückzahlung der Hälfte der Anschubfinanzierung (und eines allfälligen Darlehens) nach wie vor. Die Axsana AG hat keinen anderslautenden Antrag gestellt.

3. Die Axsana AG ist technisch und organisatorisch bereit das EPD einzuführen. Die per Gesetz verpflichteten Gesundheitseinrichtungen sind bei der Stammgemeinschaft XAD angeschlossen, womit die Basis für den Geldfluss aus den Anschlussgebühren in die Axsana geschaffen ist. Allerdings ist es dem BAG bisher nicht gelungen, stabile Anforderungen an das EPD zu formulieren.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass das EPD in Zukunft ein unverzichtbares Instrument in der Grundversorgung des Gesundheitswesens sein wird. Er geht davon aus, dass trotz der derzeitigen Unwägbarkeiten die Einführung innert nützlicher Frist gelingen wird und das EPD mittelfristig eine positive Wirkung im Bereich der Gesundheitsversorgung entfalten wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 26.08.2020

Eingereicht von: Haas (Bern, FDP)

Beantwortet durch: FIN

Veränderung des Repartitionswerts als Folge der amtlichen Neubewertung

Die gegenwärtig laufende Anpassung der amtlichen Werte hat Auswirkungen auf den Repartitionswert.

Fragen:

1. Wann wird der Repartitionswert angepasst?
2. Wie viel beträgt der Repartitionswert nach der Anpassung?

Antwort des Regierungsrates

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) publiziert die jeweils gültigen Repartitionswerte in ihrem Kreisschreiben 22 «Regeln für die Bewertung der Grundstücke bei interkantonalen Steuerauscheidungen». Die Allgemeine Neubewertung 2020 führt dazu, dass sich die amtlichen Werte im Kanton Bern ab der Steuerperiode 2020 im Durchschnitt erhöhen. Das Kreisschreiben 22 wird deshalb in den nächsten Wochen durch die SSK angepasst, sodass der Repartitionswert für den Kanton Bern ab der Steuerperiode 2020 voraussichtlich 125 % betragen wird (statt 155 % in der Steuerperiode 2019).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Schneider (Biel, SVP)

Beantwortet durch: FIN

Ausgabe von Obligationen durch den Kanton

Die Coronakrise reisst ein Loch in die Kasse. Es droht ein Anstieg der Verschuldung des Kantons.

Fragen:

1. Zu welchen Zinssätzen nimmt der Kanton aktuell Fremdkapital auf?
2. Gibt der Kanton auch eigene Obligationen heraus und können diese von Privatpersonen gezeichnet werden?
3. Wäre es aus Sicht des Regierungsrats lukrativer, für die Beschaffung von Fremdkapital eigene Obligationen herauszugeben?

Antwort des Regierungsrates

1. Kurzfristiges Fremdkapital mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr (Geldmarkt) kann derzeit grundsätzlich zu Negativzinsen aufgenommen werden. Die letzte langfristige Kapitalaufnahme (öffentliche Anleihe) erfolgte am 08.05.2019 zu einem Zinssatz von 0.35 % bei einer Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinssätze sind abhängig von der jeweiligen Laufzeit und der Entwicklung an den Finanzmärkten.
2. Die langfristige Finanzierung des Kantons Bern erfolgt in der Regel über öffentliche Anleihen (Obligationen). Aufgrund der in der Regel mehrjährigen Anlagedauer und insbesondere der tiefen Rendite sind diese für Privatpersonen jedoch uninteressant und werden daher von diesen nicht gezeichnet.
3. Der Kanton Bern emittiert seit jeher öffentliche Anleihen (Obligationen).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Ein Trauerspiel mit einem Happy End?

Alle zwei Stunden verkehrt ein Intercity (IC) Bern-Spiez-Brig oder Brig-Spiez-Bern. Jetzt haben die Verantwortlichen gemerkt, dass auf diesen Zügen viele Personen nach/von der Destination Interlaken/Jungfrau-Gebiet reisen und bis anhin in Spiez auf oder vom Regionalzug umgestiegen sind. Das Postauto hat die Kapazität nicht, diese Reisenden aufzunehmen. Deshalb sind im Fahrplanentwurf 2021 nun alle zwei Stunden Shuttle-Züge (Regionalexpress-Züge) von Spiez-Interlaken oder Interlaken-Spiez vorgesehen. Diese werden von der BLS gefahren und vom Kanton bestellt. Sie haben die genau gleichen Abfahrtszeiten in Spiez oder Interlaken wie die bisherigen Regionalzüge und werden mit den gleichen Zugkompositionen gefahren. Die Fahrzeiten lassen darauf schliessen, dass die Züge in Leissigen einen betrieblichen Halt zum Kreuzen mit dem Gegenzug einlegen müssen. Deshalb hofft die Bevölkerung von Leissigen, dass diese neue Ausgangssituation dazu führen wird, dass mit dem Halt des Zugs auch ein Ein- oder Aussteigen möglich wird.

Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Züge in Leissigen einen betrieblichen Halt zum Kreuzen mit dem Gegenzug einlegen müssen?
2. Wird es damit möglich, dass die Bahnstation «Leissigen» wieder bedient wird, wie es die Bevölkerung wünscht?
3. Wo bleibt der besagte Spareffekt, wenn diese Züge nun zusätzlich zum Postauto verkehren?

Antwort des Regierungsrates

1. Nein, das trifft nicht zu. Bei Kreuzungsstationen wie in Leissigen muss jeweils nur der erste eintreffende Zug anhalten. Alle anderen Züge müssen keinen Halt einlegen. Insbesondere müssen Züge mit Verspätung keinen Halt einlegen.
2. Leider nein. Wie in Antwort 1 aufgezeigt, müssen nicht alle Züge einen Halt einlegen. Ausserdem ist im aktuellen Projekt der BLS auch kein Perron für einen solchen Halt vorgesehen.
3. Da die Züge nicht mehr stündlich, sondern nur noch alle zwei Stunden verkehren resultieren insgesamt tiefere Kosten zu Lasten von Bund, Kanton und Gemeinden in der Grössenordnung von 250'000 Franken pro Jahr.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)

Beantwortet durch: BVD

Haltekante Leissigen

In der Sommersession 2020 wurde der Bau einer Haltekante Leissigen für den Zugverkehr per Postulat beschlossen. Die Verkehrssituation auf der A8 zwischen Spiez und Interlaken hat sich in den letzten Wochen und Monaten als problematisch abgezeichnet. Fast tägliche Staus auf dieser Strecke infolge Verkehrsaufkommens oder Unfällen spitzen die Ausgangslage für den geplanten ÖV per Bus zu.

Fragen:

1. Wie weit sind die Abklärungen für den Bau der Haltekante in Leissigen?
2. Ist ein absehbarer Zeitplan bekannt für einen zuverlässigen ÖV, da der Busverkehr per Ende 2020 aufgenommen werden sollte und Pendler sowie Schüler mit der Busvariante nicht immer rechtzeitig ankommen werden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die Leissiger Bevölkerung über den Stand der Abklärungen zu informieren?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Abklärungen sind im Gang. Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) hat entsprechende Anfragen an SBB und BLS geschickt. Erste Antworten werden in den kommenden Wochen erwartet. Definitive Ergebnisse werden gegen Ende Jahr vorliegen.
2. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Pendlerinnen und Pendler sowie die Schülerinnen und Schüler mit der neuen Busverbindung ihren Arbeits- und Schulort zuverlässig erreichen werden.
3. Das Fahrplanangebot ab 2021 mit den neuen Busverbindungen wird vor den Herbstferien kommuniziert. Über die im Postulat Speiser (285-2019) verlangten Abklärungen wird informiert, wenn die Ergebnisse vorliegen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 28.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp)

Beantwortet durch: WEU

Baujagd im Kanton Bern

Die Baujagd ist eine Methode zur Bejagung von Füchsen und Dachsen, die im Kanton Bern praktiziert wird.

Fragen:

1. Wie haben sich der Fuchs- und der Dachsbestand im Kanton Bern in den letzten zehn Jahren entwickelt?
2. Ist eine dauerhafte regulierende Wirkung der Jagd im Allgemeinen, der Baujagd im Speziellen, auf den Fuchs- oder den Dachsbestand im Kanton Bern nachweisbar?
3. Wie viele Füchse und Dachse wurden im Rahmen der Jagd im Allgemeinen, der Baujagd im Speziellen, in den letzten zehn Jahren erlegt?

Antwort des Regierungsrates

1. Beim Rotfuchs und beim Dachs werden im Kanton Bern, wie auf nationaler Ebene, keine Bestände in absoluten Zahlen ausgewiesen. Die Tendenzen sind aber aufgrund des vorhandenen Zahlenmaterials (Zählungen, Fallwild und Jagdstrecke) gut bekannt. Beim Fuchs haben die Bestände als Folge der Fuchsräude nach 2012 stark abgenommen, sind aber seit rund fünf Jahren wieder steigend. Der Dachs weist im Kanton Bern einen seit mindestens zehn Jahren stetig steigenden Bestand aus.
2. Die Jagd ist auch bei Fuchs und Dachs grundsätzlich ein regulierender Faktor. Dabei wirkt die Baujagd heute nicht mehr flächendeckend, da sie nur unter strengen Tierschutzaufgaben durchgeführt werden darf und nur lokal von spezialisierten Jägerinnen und Jäger durchgeführt wird. Von erhöhtem lokalen Bejagungsdruck profitieren zahlreiche Bodenbrüter und der Feldhase. Zudem wird durch die Regulierung der Verbreitung von Krankheiten entgegengewirkt.
3. Bei der Streckenerhebung wird nicht zwischen der Jagdart unterschieden. In den letzten 10 Jahren wurden im Kanton Bern zwischen 2'603 (2015) und 5'852 (2012) Füchse erlegt. Die Dachsabschüsse steigen seit zehn Jahren kontinuierlich an und haben 2019 mit 642 Tieren einen vorläufigen Höchststand erreicht.

Tierart	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010
Rotfuchs	2978	4264	3410	3175	2603	3433	3879	5852	4215	4271
Dachs	642	530	142	196	183	175	228	200	167	189

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 29.08.2020

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Lohneinbussen wegen Coronakrise: Folgen für Tieflöhner/-innen im Kanton Bern?

Schweizweit sind fast eine Million Menschen in Kurzarbeit und erhalten nur 80 Prozent ihres üblichen Lohns. Doch eine Lohneinbusse von 20 Prozent ist für viele Arbeitnehmende nur schwer zu verkraften; mit 20 Prozent weniger Lohn haben viele Mühe, sich und ihre Familien durchzubringen. Rund die Hälfte der Kurzarbeiter/-innen arbeitet in Tieflohnbranchen. Die Lohneinbusse wiegt schwer, vor allem, wenn der Lohn schon in normalen Zeiten tief ist. Wer z. B. im Gastgewerbe oder in der Coiffeurbranche arbeitet, verdient im Durchschnitt rund 4100 Franken im Monat (Vollzeitstelle). Wenn 20 Prozent wegfallen, bleibt noch ein Lohn von rund 3300 Franken! In den Branchen mit den höchsten Löhnen gibt es hingegen kaum Kurzarbeit, und somit auch keine Lohneinbussen.

Fragen:

1. Wie viele Personen waren im Kanton Bern wegen Corona in Kurzarbeit?
2. Warum hat der Kanton Bern nicht per Notverordnung für Tieflöhner/-innen in Kurzarbeit den Zugang zu den Prämienverbilligungen verbessert?
3. Wie viele Gesuche mehr für Sozialhilfe gibt es wegen der Coronakrise?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Zeitraum von März 2020 bis Ende Juli 2020 erfolgten, gestützt auf die «COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung» vom 20. März 2020, 23'000 Voranmeldungen von Kurzarbeit für ungefähr 260'000 Personen. In dieser Periode hat die Arbeitslosenkasse rund 516 Millionen Franken Kurzarbeitsentschädigung entrichtet. Die effektive Zahl an abgerechneten Personen in Kurzarbeit ist systembedingt nicht verfügbar.

Mit der Änderung der COVID-19-Verordnung vom 12. August 2020 entfällt die Mehrheit der ausserordentlichen Massnahmen (Ausweitung der Anspruchsgruppen, zusätzliche finanzielle Entlastung der Unternehmen). Damit gilt wieder eine maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als 3 Monate sind. Die davon betroffenen Unternehmen müssen eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen. Aufgrund dieser Änderung erfolgten im August 2020 4'055 Folgeanmeldungen für rund 41'000 Personen.

2. Die Prämienverbilligung ist eine Leistung, die Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bei der Zahlung der Krankenkassenversicherungsprämien hilft. Wie der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion Imboden/de Meuron, 103-2020, «Krankenkassenprämienverbilligungen: aktuelle wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung aufgrund von Corona berücksichtigen» mit Rückgriff auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen darlegt, ist das Prämienverbilligungssystem nicht dazu ausgelegt, kurzfristigen Einkommensverschlechterungen zu begegnen. Er erachtete es daher bei der Erarbeitung der Notverordnung im März sowie bei deren Verlängerung Anfang Juni auch nicht als zielführend, Änderungen am Prämienverbilligungssystem vorzunehmen.

3. Es kann festgehalten werden, dass die Sozialhilfe im Kanton Bern bislang nur einen leichten Anstieg von neuen Gesuchen verzeichnet. Das hängt einerseits damit zusammen, dass aktuell vorwiegend die vorgelagerten Leistungen (Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatzentschädigung, verlängerter Taggeldbezug etc.) beantragt und in Anspruch genommen werden. Andererseits kommt die Sozialhilfe als letztes Auffangnetz erst dann zum Tragen, wenn jemand für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Solange eine Person nicht bedürftig ist, weil sie z.B. Vermögen hat oder Leistungen Dritter bezieht, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe.

Zu beachten ist schliesslich, dass weniger die Anzahl der Gesuche als vielmehr die Anzahl der nach Prüfung verfügbaren Entscheide zur Unterstützung relevant ist. Einige Personen haben vorsorglich ein Sozialhilfegesuch gestellt, weil die Auswirkungen der Corona-Krise für deren persönliche Situation noch unklar war.

Ein Anstieg der Sozialhilfebeziehenden im nächsten Jahr wird mit wachsender Dauer der Corona-Krise wahrscheinlicher. Allerdings sind zum heutigen Zeitpunkt kaum verlässliche Prognosen möglich. Der Kanton beobachtet stetig die laufenden Entwicklungen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 29.08.2020

Eingereicht von: Augstburger (Gerzensee, SVP)

Beantwortet durch: WEU

BKW

Die Förderung von Alternativenenergien wird von der BKW zunichtegemacht!

Fragen:

1. Inwieweit wurde der Regierungsrat durch den Verwaltungsrat der BKW über die massive Kürzung bei den Rückliefervergütungen von Stromproduktionsanlagebetreibern informiert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen dieses unverständlichen Entscheids auf die vom Kanton Bern angestrebte Förderung erneuerbarer Energien?
3. Welche Schritte gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat wurde durch den Verwaltungsrat der BKW AG nicht informiert, da es sich um einen Entscheid im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführungsebene und nicht der Aktionäre handelt. Die Tarifüberprüfungen erfolgen in der Schweiz durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 22 Absatz b) und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Bei Streitfällen betreffend Elektrizitätstarife (Strompreise) ist ausschliesslich die ElCom zuständig (StromVG, Art. 22 Abs. a). Die Anpassung der Rückliefervergütung ist also ein Entscheid der BKW AG auf operativer Geschäftsebene, welcher von der ElCom überwacht und kontrolliert wird. Der Regierungsrat hat bereits bei der Beantwortung verschiedener Vorstösse (zuletzt der Motion 107-2018) zum Ausdruck gebracht, dass der Kanton aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit hat, diesen operativen Entscheid der Unternehmensleitung zu ändern. Es ist zu beachten, dass die Unternehmensleitung nach dem eidgenössischen Obligationenrecht (OR) die Verantwortung für die Sicherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Interessen der BKW AG trägt. Auch das BKW-Beteiligungsgesetz kann dem Kanton als Mehrheitsaktionär keine neuen Rechte einräumen. Diese richten sich unverändert und ausschliesslich nach dem nationalen OR und sind begrenzt. Wie alle anderen Aktionäre kann sich der Kanton nicht in operative Geschäftsentscheidungen des Unternehmens einmischen oder diese mitentscheiden. Auch mit einer Anpassung der Eigentümerstrategie kann der Regierungsrat seine Rechte als Aktionär nicht ändern und auch seine Kompetenzen gegenüber der BKW AG nicht ausweiten.
2. Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und beim Bundesamt für Energie (BFE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Dies gilt bis zu einer bestimmten Anlagengrösse und auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Ebenso besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht für den ökologischen Mehrwert.

Die BKW vergütet seit einigen Jahren den eingespeisten Strom auf Basis der aktuellen Marktpreise für Strom. Darüber hinaus macht die BKW weiterhin sämtlichen Solarstromproduzenten ein Angebot zur Abnahme der Stromqualität, also der Herkunftsnachweise (HKN) für 4.5 Rp./kWh. Im Jahr 2019 vergütete

die BKW den eingespeisten Solarstrom mit insgesamt 9.5 Rp./kWh. Die Rückliefervergütung der BKW bewegte sich damit im vergangenen Jahr im Vergleich mit anderen Schweizer Energieversorgern im oberen Mittelfeld. Ein schweizweiter Vergleich der Rückliefervergütung findet sich auf der Homepage des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE (Link zum interaktiven Vergleichsportal). Da die effektiven Marktpreise für das laufende Jahr noch nicht bekannt sind, ist der Vergleich für 2020 allerdings noch nicht aussagekräftig.

Die Absenkung der Vergütung für den eingespeisten Strom während des zweiten Quartals 2020 ist das Resultat einer Ausnahmesituation: Durch die wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Corona-Krise fiel die Stromnachfrage und damit auch der Strompreis im börslichen Handel auf ein sehr tiefes Niveau. Entsprechend reduzierte sich während dieser ausserordentlichen Phase auch die Vergütung für den eingespeisten Strom. Die weitere Preisentwicklung hängt von den Entwicklungen am Markt ab und damit wesentlich von der gesamtwirtschaftlichen Erholung. Aktuell erwartet die BKW für das dritte und vierte Quartal 2020 eine Erholung der Marktpreise und damit auch der Rückliefervergütung (siehe dazu: <https://www.bkw.ch/de/unsere-kompetenzen/building-solutions/solarenergie/ruecklieferverguetung/>).

Hingegen ist die Vergütung der HKN von den tiefen Marktpreisen im Zuge der Corona-Krise nicht betroffen – diese beträgt weiterhin pauschal 4.5 Rp./kWh. Gerade wegen der tiefen Strompreise im zweiten Quartal 2020 hat die BKW im Juni 2020 noch einmal sämtliche Solarstromproduzenten, die ihre Qualität bislang nicht an die BKW veräussern, in einem separaten Schreiben darauf hingewiesen, dass die BKW bereit ist, neben dem Strom auch ihre HKN zu einem Preis von 4.5 Rp./kWh abzunehmen.

Dessen unbeschadet ist jedoch festzuhalten, dass das System der Rückliefervergütung nicht als Instrument zur Förderung der erneuerbaren Energien konzipiert ist. Vielmehr soll es kleinen, dezentralen Marktakteure die Vermarktung ihrer Energie vereinfachen und sie dabei vor allfälligen Benachteiligungen im Markt schützen. Für die Förderung der erneuerbaren Energien hat der Gesetzgeber auf Bundesebene separate Instrumente wie das Einspeisevergütungssystem oder die Einmalvergütung geschaffen. Im Falle der Einmalvergütung durch die öffentliche Hand reduzieren sich zwar die finanziellen Aufwendungen bei der Erstellung der Anlage, jedoch geht damit explizit keine Absicherung gegen Preisschwankungen am Markt einher. Investoren in dezentrale Stromproduktionsanlagen sind damit zwar marktlichen Risiken ausgesetzt, allerdings können sie auch von Chancen am Markt profitieren.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz hängt wesentlich von der Entwicklung der Energiepolitik und damit der Fördersysteme auf Bundesebene ab. Gemäss den aktuellen Entwürfen des Energiegesetzes sollen diese auch in Zukunft weitergeführt werden.

3. Die Möglichkeiten des Regierungsrates sind beschränkt, siehe Antwort auf Frage 1. Er verweist auf die Zuständigkeit der ElCom.

Verteiler
– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Vergütung für Solarstrom

Die BKW haben die Vergütung für Solarstrom auf 2 Rp./kWh gesenkt. Gemäss eidgenössischer Energieverordnung (EnV) muss sich die Vergütung nach den Kosten des Netzbetreibers für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten sowie den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richten; die Kosten für allfällige Herkunftsnachweise dürfen nicht berücksichtigt werden.

Fragen:

1. Hält der Regierungsrat vor diesem Hintergrund das Vorgehen der BKW bei der Vergütung von Solarstrom für rechtskonform?
2. Geht er davon aus, dass die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen und der Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten für die BKW tatsächlich bei 2 Rp./kWh liegen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hält fest, dass die Anpassung der Rückliefervergütung ein Entscheid der BKW auf Geschäftsführungsebene und nicht seitens der Aktionäre ist. Tarifüberprüfungen erfolgen durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 22 Absatz b) und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Bei Streitfällen betreffend Elektrizitätstarifen (Strompreise) ist die ElCom zuständig (StromVG, Art. 22 Abs. a).

Die BKW vergütet seit einigen Jahren den eingespeisten Strom auf Basis der aktuellen Marktpreise für Strom. Darüber hinaus macht die BKW weiterhin sämtlichen Solarstromproduzenten ein Angebot zur Abnahme der Stromqualität, also der Herkunftsnachweise (HKN) für 4.5 Rp./kWh. Im Jahr 2019 vergütete die BKW den eingespeisten Solarstrom mit insgesamt 9.5 Rp./kWh. Die Rückliefervergütung der BKW bewegte sich damit im vergangenen Jahr im Vergleich mit anderen Schweizer Energieversorgern im oberen Mittelfeld. Einen schweizweiten Vergleich der Rückliefervergütung findet sich auf der Homepage des Verbandes unabhängiger Energieerzeuger VESE ([Link zum interaktiven Vergleichsportal](#)). Da die effektiven Marktpreise für das laufende Jahr noch nicht bekannt sind, ist der Vergleich für 2020 allerdings noch nicht aussagekräftig.

Die Absenkung der Vergütung für den eingespeisten Strom während des zweiten Quartals 2020 entspricht der Marktentwicklung und ist damit das Resultat einer Ausnahmesituation: Durch die wirtschaftlichen Verwerfungen im Zuge der Corona-Krise fiel die Stromnachfrage und damit auch der Strompreis im börslichen Handel auf ein sehr tiefes Niveau. Entsprechend reduzierte sich während dieser ausserordentlichen Phase auch die Vergütung für den eingespeisten Strom.

Die Bedingungen für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien sind in der Schweiz im Bundesrecht verankert. Wichtige Befugnisse liegen ausserdem beim Bundesrat, bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und beim Bundesamt für Energie (BFE). Die BKW ist gemäss eidgenössischem Energiegesetz verpflichtet (Artikel 15 EnG), in ihrem Netzgebiet den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom abzunehmen und angemessen zu vergüten. Dies gilt bis zu einer bestimmten Anlagengrösse und auch für Anlagen, die eine Einmalvergütung erhalten haben, nicht jedoch

für Anlagen, welche im Einspeisevergütungssystem (KEV) sind. Ebenso besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht für den ökologischen Mehrwert.

Die Vergütungsmethode der BKW entspricht den Grundsätzen im Energiegesetz. Danach richtet sich die Vergütung für die abgenommene Elektrizität nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität, sofern sich Netzbetreiber und Produzent nicht über die Vergütung einigen (Art. 15 Abs. 3a EnG).

Da die BKW über mehr eigene Produktion verfügt, als sie gegenüber ihren Endkunden absetzt, vergrößert die zusätzlich abgenommene Elektrizität ihre bereits bestehende "Long-Position". Mit der Abnahme der eingespeisten Elektrizität geht weder eine Reduktion noch eine Vermeidung von Kosten bei der BKW-eigenen Produktion einher: Da die BKW-Kraftwerke (Wasser- und Kernkraft oder neue erneuerbare Energien) überwiegend fixe Kosten aufweisen, wäre es weder technisch noch ökonomisch sinnvoll, deren Produktion zu drosseln. Die BKW muss daher im Umfang der in ihr Netz eingespeisten Elektrizität mehr Strom am Markt verkaufen. Die "vermiedenen Kosten" entsprechen somit dem Preis für die Beschaffung am Markt, also dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität. Konsequenterweise vergütet die BKW den eingespeisten Strom auf Basis des Marktwerts.

Zwar sieht die aktuell geltende Energieverordnung (Art. 12 Abs. 1) neben den vermiedenen Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten auch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen als Basis für die Berechnung der Vergütung vor. Wie oben dargestellt werden jedoch mit der Abnahme der zusätzlich eingespeisten Elektrizität keine eigenen Produktionskosten vermieden. Da der Schweizer Produktionsmix generell von Fixkosten geprägt ist, dürfte dies nicht nur bei der BKW, sondern auch bei anderen Netzbetreibern zutreffen. Insofern stellt sich die Frage, ob die Formulierung in der Energieverordnung überhaupt gesetzeskonform ist. In einem bereits laufenden Verfahren vor der ECom wird diese Frage aktuell geprüft. Unabhängig von diesem Verfahren entspricht das Vorgehen der BKW bei der Vergütung von Solarstrom den gesetzlichen Regelungen, wie oben dargelegt.

2. Bei der Festlegung der Höhe der Rückliefervergütung bleiben die Gestehungskosten des BKW-Produktionsportfolios unberücksichtigt. Die Kosten für den Bezug gleichwertiger Elektrizität bei Dritten entsprechen dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität, wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt. Corona bedingt lag dieser im zweiten Quartal bei tiefen 2 Rp./kWh.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, Grüne)

Beantwortet durch: WEU

Strom-Grossverbraucher im Kanton Bern

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat einen Überblick darüber, wie viele Grossverbraucher, die mehr als 100 000 kWh/a verbrauchen und in den freien Markt dürfen, im Kanton Bern ihren Strom tatsächlich auf dem freien Markt einkaufen?
2. Wie gross ist der Anteil dieses auf dem freien Markt bezogenen Stroms am gesamten Stromverbrauch im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Im Kanton Bern verfügen rund 80 % der marktberechtigten Kunden über marktnahe Lieferkonditionen wobei diese sowohl von neuen Lieferanten als auch von angestammten Lieferanten den marktberechtigten Kunden angeboten werden.
2. Rund 35 % des Stromverbrauchs des Kantons Bern werden zu marktnahen Konditionen an Endkunden geliefert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: von Arx (Köniz, glp)

Beantwortet durch: WEU

Berücksichtigung des «Täuschungspotentials» von Bezeichnungen für vegetarische oder vegane Produkte bei Lebensmittelkontrollen

In seinem Informationsschreiben 2020/3 vom 2. Juli 2020¹ informiert das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über die Zulässigkeit von Bezeichnungen für vegane und vegetarische Lebensmittel. Im Informationsschreiben geht es vorwiegend um die Frage, wann Produktebezeichnungen dazu geeignet sind, durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittskonsumentinnen und -konsumenten über Herstellung und Zusammensetzung des Produkts zu täuschen.

Zwei Beispiele:

- Gängige Bezeichnungen für pflanzliche Milchersatzprodukte wie «Sojamilch» sind (im deutschen Sprachraum) verboten.
- Basierend auf Art. 40 Abs. 1 LIV² ist es verboten, Parmesankäse, der mit aus Kälbermägen gewonnenem Lab hergestellt wurde, als «vegetarisch» zu bezeichnen.

Das Kantonale Laboratorium befasst sich im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit mit solchen Fragen betreffend Täuschungen im Zusammenhang mit Lebensmitteln.

Fragen:

1. Würde das Kantonale Laboratorium es beanstanden, wenn ein Restaurant auf seiner Speisekarte den Begriff «Sojamilch» verwendet?
2. Würde das Kantonale Laboratorium es beanstanden, wenn ein Restaurant auf seiner Speisekarte unter einer Überschrift wie «Vegetarische Gerichte» ein Gericht aufführt, das Parmesankäse enthält, der mit aus Kälbermägen gewonnenem Lab hergestellt wurde?
3. Sieht der Regierungsrat bei den beiden genannten Beispielen Potential zur Täuschung durchschnittlich informierter, aufmerksamer Konsumentinnen und Konsumenten?

¹ «Informationsschreiben 2020/3: Vegane und vegetarische Alternativen zu Lebensmitteln tierischer Herkunft», https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/hilfsmittel-vollzugsgrundlagen/informationsschreiben-neu/infos-2020-3.pdf.download.pdf/Informationsschreiben%202020_3.pdf

² Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20143397/index.html#a40>

Antwort des Regierungsrates

1. Gemäss Leitlinie 2020/3 des BLV darf die Bezeichnung «Sojamilch» im deutschen Sprachraum als Deklaration für ein Milchersatzprodukt aus Soja nicht verwendet werden. Eine solche Anpreisung würde beanstandet.

2. Gemäss LIV Art. 40 gilt Hartkäse mit tierischem Lab nicht als vegetarisches Lebensmittel. Ein als vegetarisch ausgelobtes Gericht, welches eine entsprechende Zutat enthält, darf so nicht angepriesen werden. Analog der Antwort auf Frage 1 würde in einem solchen Fall beanstandet.
3. Der Regierungsrat erachtet das Täuschungspotential als gering, da er davon ausgeht, dass durchschnittlich informierte, aufmerksame Konsumentinnen und Konsumenten die entsprechenden Gerichte-Komponenten und deren Zusammensetzung kennen und somit selbständig kompetent entscheiden können.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Beantwortet durch: BKD

Bauliche Entwicklung der Universität Bern

Dass die Universität Bern selbst am besten weiss, wie sie ihr Image als exzellente Adresse für Lehre und Forschung und ihr nationales und internationales Ansehen erhalten oder steigern kann, ist klar. Wegen den bis ins Jahr 2030 um 24 Prozent steigenden Studierendenzahlen, aber auch wegen dem erhöhten Personalbedarf muss für den Kanton für neue Infrastrukturbauten und deren Betrieb mit Kosten von rund 1 Mia. Franken gerechnet werden. Wegen den beschränkten Finanzmitteln des Kantons stellt die Universität im Bericht selbst verschiedene, nicht befriedigende Szenarien vor.

Fragen:

1. Wurde die Idee einer optimaleren Ausnutzung der bestehenden Infrastrukturen durch eine Ganzjahresstudienplanung in Betracht gezogen (d. h. wie an vielen amerikanischen Universitäten auch die viertmonatigen Semesterferien für Lehre und Forschung auszunutzen)?
2. Was spricht in der heutigen Zeit gegen eine Reduktion der Volluniversität mit 150 Instituten und für eine weitere Spezialisierung in einigen Fachbereichen?
3. Könnten mit Vorgaben, wie ein Numerus Clausus bei Studiengängen mit hohen Studierendenzahlen, und einer Promotionsordnung für die Studienzulassung zum Masterstudium oder zum Erwerb einer Dissertation mit Auflage wie zum Beispiel «cum laude» (Note 5,0-5,5), die Studierendenzahlen und damit der Bedarf an Räumlichkeiten eingeschränkt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Bezüglich die ganzjährige Auslastung ihrer Infrastrukturen ist die Universität Bern bereits heute in einer mit amerikanischen Universitäten vergleichbaren Situation: Die Präsenzlehrveranstaltungen jedes akademischen Jahres konzentrieren sich auf je zwei Vorlesungsperioden im Frühjahr- und Herbstsemester, die national harmonisiert und auch international koordiniert sind. Ausserhalb dieser Perioden stehen die Lehrmöglichkeiten nicht leer, sondern werden für wissenschaftliche Konferenzen und Kongresse sowie Block- und Weiterbildungsveranstaltungen genutzt. Auch die weiteren räumlichen Infrastrukturen für die Lehre wie Bibliotheken, Studienarbeitsplätze und Übungsräume werden in der vorlesungsfreien Zeit weiterhin durch die Studierenden genutzt. Die Forschungstätigkeiten in den Instituts- und Labormöglichkeiten der Universität Bern sind seit jeher ganzjährig und werden in den Semesterferien nicht unterbrochen.
2. Der Regierungsrat hat die Frage nach Einsparungspotenzialen bei der Universität durch Aufgabe von Disziplinen bereits verschiedentlich untersucht, namentlich auch im Rahmen der Beantwortung der Interpellation 201/2013 (Brand): Der Anteil des Kantons an den Einnahmen der Universität beträgt rund 35 % (Jahresrechnung 2019 der Universität). Ein Abbau im Angebot der Universität hat grundsätzlich zur Folge, dass auch die anderen 65 % der entsprechenden Einnahmen wegfallen würden. Mit anderen Worten: Die Streichung eines Angebots zieht den Wegfall der Beiträge anderer Kantone gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV), der Drittmittel und der Bundesbeiträge nach sich. Gleichzeitig entstehen Kosten, wenn die Berner Studierenden ihren Studiengang nach Schliessung an der Universität Bern an einer anderen Universität in der Schweiz absolvieren (IUV-Beiträge). In einigen Fachgebieten wären die entstehenden Kosten für den Kanton durch IUV-Beiträge an andere Kantone für die Berner Studierenden höher als die Einsparung beim Staatsbeitrag infolge der Schliessung des Studiengangs.

Hierzu gehören insbesondere Studiengänge wie Rechtswissenschaften, Psychologie oder Betriebswirtschaft. In vielen Disziplinen wären die direkten Einsparungen aus einer Schliessung aufgrund des dargelegten Effekts für den Kanton gering, während die Vorteile der entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten und Forschungsaktivitäten für den Standort Bern auf jeden Fall entfallen würden.

Lediglich bei den folgenden vier Disziplinen würde ein definitiver Abbau zu jährlichen Einsparungen von mehr als 10 Millionen für den Kanton führen: Human- und Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Chemie und Physik/Astronomie. Diese Disziplinen gehören aber auch zu denjenigen, welche am meisten Forschungsdrittmittel generieren und die besonders wichtig für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Bern sind.

3. Wie im Abschnitt 3.2 des Berichts «Bauliche Entwicklung der Universität. Aktualisierung der räumlichen Entwicklungsstrategie 3012 und Übersicht der Bauprojekte bis 2035» dargelegt, würden einseitig für die Universität Bern erlassene Studienplatzbeschränkungen nicht automatisch zu Einsparungen führen, da der Kanton Bern verpflichtet wäre, für Bernerinnen und Berner IUV-Beiträge zu bezahlen, welche diese Fächer an ausserkantonalen Universitäten belegen. Zudem würden der Universität Einnahmen entgehen für Studierende aus anderen Kantonen, die nicht zugelassen werden könnten. Eine Bevorzugung von Bernerinnen und Bernern bei der Studienplatzvergabe wäre aufgrund von Bundesrecht nicht zulässig.

Die Aufnahme von Doktoratsstudierenden erfolgt an der Universität Bern, wie an allen Schweizer Universitäten, über eine Selektion. Ein Masterabschluss alleine begründet keinen Anspruch auf Zulassung. Die Promotionsordnungen der Universität Bern sehen daher bereits heute die Möglichkeit der Anforderung von Mindestnoten oder Mindestprädikaten vor (z.B. Note 5 oder «magna cum laude»).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne)

Beantwortet durch: SID

Fehlerhafte Taschenrechner

Die Polizei verteilte für bestandene Veloprüfungen Taschenrechner (mit Polizei-Logo). Auf diesen sollen die Ziffer 6 und das Gleichheitszeichen fehlen.

Fragen:

1. Verteilt die Polizei solche mangelhaften Taschenrechner?
2. Wie viele solche Taschenrechner wurden beschafft und sind noch vorhanden?
3. Was ist mit den restlichen Taschenrechnern passiert, die nicht verteilt wurden?

Antwort des Regierungsrates

1. Nach bestandener Veloprüfung erhalten die Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern eine kleine Belohnung. Seit einigen Jahren handelt es sich dabei um mit «Radfahrertest/Test cycliste» beschriftete Taschenrechner. Obwohl die Rechner vor der Abgabe kontrolliert wurden, wurde in einem Zeitungsartikel berichtet, dass ein Schüler leider einen defekten Rechner erhalten hatte.

Unabhängig davon wurde vor mehr als einem Jahr entschieden, die Rechner durch ein anderes Präsent zu ersetzen. Aus Kosten- und Umweltgründen sollten aber die alten Bestände aufgebraucht werden.

Zusätzlich zu den für die Abgabe nach der Veloprüfung vorgesehenen Taschenrechnern wurden auch solche abgeben, welche vor noch längerer Zeit zur Abgabe beispielsweise im Rahmen von Wettbewerben an Messen beschafft worden waren. Diese haben ein «Verfallsdatum»: Wie der Lieferant auf Nachfrage mitteilte, kann es nach zwölf bis 18 Monaten zu Schäden kommen, was dazu führen kann, dass die Zahlen nicht mehr angezeigt werden. Einzelne Exemplare hatten zudem fehlerhafte Tasten.

2. In den vergangenen Jahren wurden jährlich einige tausend «Radfahrertest»-Rechner beschafft (2016: 3600, 2017: 2700, 2018: 3000) und abgegeben. Negative Rückmeldungen gab es kaum. Von diesen sind noch 1600 vorhanden.
3. Um möglichst zu verhindern, dass weitere defekte Exemplare in Umlauf geraten, wurden die verbleibenden rund 3200 alten Modelle – also ohne «Radfahrertest»-Aufdruck – entsorgt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Stucki (Stettlen, glp)

Beantwortet durch: SID

Terminplan Einführung der Statistik über LGBTI-feindliche Gewalt

Der Grosse Rat hat die Motion 126-2019 «LGBTI-feindliche Gewalt statistisch erfassen» am 11. März 2020 überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, (Punkt 1) Gewalttaten mit LGBTI-feindlichem Motiv statistisch zu erfassen, (Punkt 2) die Statistiken jährlich auszuwerten und zu veröffentlichen sowie, (Punkt 3) Justiz- und Polizeibehörde im Umgang mit LGBTI-feindlicher Gewalt zu schulen.

Am selben Tag wurde im Kanton Freiburg ein gleichlautender Vorstoss überwiesen. In fünf weiteren Kantonen (darunter auch Wallis und Aargau) wurden Prüfaufträge zum selben Thema überwiesen. In meinen Voten habe ich darauf hingewiesen.

Fragen:

1. Wie lautet der Zeitplan für die Umsetzung der Motion in Punkt 1, 2 und 3?
2. Welche Synergien/Zusammenarbeit kann der Regierungsrat mit dem Kanton Freiburg oder anderen Kantonen nutzen, in denen gleichlautende Vorstösse überwiesen wurden?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

In seiner Antwort auf die vom Grossen Rat am 11. März 2020 überwiesene Motion 126-2019 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Anliegens sehr anspruchsvoll und aufwändig ist. Die Kriminalstatistik liegt in der Zuständigkeit des Bundes und beruht auch für kantonale Daten auf einer einheitlichen Methodik, um gesamtschweizerisch vergleichbare Aussagen machen zu können. Zudem sind mit der Erfassung von LGBTI-feindlicher Gewalt sensible Persönlichkeitsrechte betroffen. Bei der weiteren Bearbeitung des Anliegens sind daher höchste Sorgfalt und eine intensive Absprache zwischen Bund und Kantonen notwendig. Zudem sind angesichts der sensiblen Daten solide rechtliche Grundlagen zu schaffen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden noch nicht gestartet. Verlässliche Aussagen zum Zeitplan der Umsetzung oder zur Zusammenarbeit unter Bund und Kantonen sind deshalb zurzeit noch nicht möglich.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Ammann (Bern, AL)

Beantwortet durch: SID

Kosten in der Nothilfe

Dem Bericht des Regierungsrats zur Kostenstrategie NA-BE vom 11. August 2020 sind die Prognosen des Kantons zu entnehmen. Dabei fällt kritischen Leserinnen und Lesern Folgendes auf:

Die vom Bund bezahlte Nothilfepauschale von max. 6074 Franken für altrechtliche Fälle reicht bei einer Bezahlung von 35 Franken an die ORS AG für ein knappes halbes Jahr. Danach übernimmt der Kanton vollumfänglich die Kosten. Viele der Personen in der Nothilfe sind jedoch in der sogenannten Langzeit-Nothilfe, d. h. sie sind nach dem negativen Entscheid wesentlich länger als ein halbes Jahr noch in der Schweiz.

Fragen:

1. Inwieweit würde die Reduzierung der Nothilfeempfänger*innen mittels Härtefallgesuchen o. ä. diese Kosten vermindern?
2. Was zahlte der Kanton Bern seit Inkrafttreten vom NA-BE für die Nothilfe gesamt und wie viel für die ORS?
3. Aufgrund welcher Fakten geht der Kanton davon aus, dass die Anzahl der Nothilfebezüger*innen in den nächsten Jahren sinken wird?

Antwort des Regierungsrates

1. Stimmt das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem Gesuch der kantonalen Migrationsbehörde für die Erteilung einer Härtefallbewilligung für einen abgewiesenen Asylsuchenden zu, so erhält dieser eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Sofern er in diesem Zeitpunkt finanziell nicht selbständig ist, kann er in seiner Aufenthaltsgemeinde Sozialhilfe beantragen. Die Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes. Da abgewiesene Asylsuchende einem Arbeitsverbot unterstehen, können sie im Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gar nicht finanziell selbständig sein. Vom Zeitpunkt der Erteilung einer Härtefallbewilligung an einen abgewiesenen Asylsuchenden bis zur finanziellen Selbständigkeit vergehen erfahrungsgemäss einige Monate bis Jahre, nicht zuletzt deshalb, weil diese Personen keine in der Schweiz anerkannten Berufsbildungen haben und somit tendenziell in einem Segment mit tiefen Löhnen arbeiten.

Durch eine Verringerung der Anzahl Nothilfebeziehende ergeben sich keine finanziellen Einsparungen. Es findet vielmehr eine Lastenverschiebung von der Nothilfe zur Sozialhilfe statt. Da die Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz höher festgesetzt sind als jene in der Nothilfe, ist keine Kosteneinsparung zu erwarten.

2. Der Regierungsrat hat am 19. August 2020 den Verpflichtungskredit für die Nothilfe im 2. Semester 2020 verabschiedet.

Die Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs (NA-BE) liegt erst zwei Monate zurück. Die finanziellen Abschlüsse der fraglichen Periode Juli bis August liegen noch nicht vor, weshalb

definitive Aussagen über die Höhe der in diesem Zeitraum angefallenen Aufwände im Bereich der Nothilfe noch nicht möglich sind. Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Aufwände für die Monate Juli und August 2020 rund einen Drittel der im Kredit genannten Bruttokosten ausmachen. Bei einer Gesamtsumme von CHF 6'767'500 macht dies CHF 2'225'500. Davon sind CHF 1'644'800 als Abgeltung für die Ausrichtung der Nothilfe, die damit zusammenhängende Fallführung und Betreuung sowie die Miet- und Nebenkosten an die ORS AG budgetiert.

3. Der Regierungsrat hat am 19. August 2020 die Kostenstrategie „NA-BE. Ausserordentliche Nothilfe 2021-2023“ verabschiedet. Diese Strategie wird dem Grossen Rat in der Wintersession zur Genehmigung unterbreitet.

Der Kostenstrategiebericht hält fest, dass die Entwicklungen im Migrationsbereich weiterhin volatil sind. Als Basis werden die Bestandeszahlen in der Nothilfe von Sommer 2020 verwendet. Die Bundesbehörden rechnen für die kommenden Jahre mit sinkenden Beständen an rechtskräftig abgewiesenen Asylsuchenden in den Kantonen, namentlich aufgrund der beschleunigten Asylverfahren und des erhöhten Vollzugs von Wegweisungen ab den Bundeszentren. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Förderung der Massnahmen zum Vollzug von Wegweisungen im Kanton Wirkung zeigen wird. Die organisatorische Neuausrichtung der Nothilfe soll schliesslich einen reduzierenden Effekt im Bereich der Langzeitbeziehenden haben. Auf Grundlage dieser Annahmen verspricht sich der Regierungsrat längerfristig einen sinkenden Bestand abgewiesener Asylsuchender.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Stampfli (Bern, SP)

Beantwortet durch: SID

Verhältnismässige Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten?

Seit diesem Jahr gilt gemäss der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern eine Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten. Die Kantone sind zuständig für die Umsetzung dieser Verordnung und tragen somit auch den damit verbundenen Aufwand. Insbesondere auf der Aare zwischen Thun und Bern wimmelt es an heissen Sommertagen von Gummibooten. Dabei stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit: Kann die Kantonspolizei die Schwimmwestenpflicht bei dieser grossen Masse an Menschen überhaupt mit einem vertretbaren Aufwand durchsetzen? In der Verordnung steht zudem, dass zwar für jede Person an Bord eine Schwimmweste vorhanden sein muss, diese aber nicht getragen werden muss. Somit ist fraglich, wie sinnvoll diese Pflicht zur Verhinderung von Badeunfällen überhaupt ist.

Fragen:

1. Wie viele Bussen sprach die Berner Kantonspolizei bisher im laufenden Jahr wegen fehlenden Schwimmwesten aus?
2. Welchen Aufwand verzeichnete die Kantonspolizei bisher im laufenden Jahr für das Kontrollieren der Schwimmwestenpflicht?
3. Erachtet der Regierungsrat die Schwimmwestenpflicht als verhältnismässig und zielführend in Anbetracht der in der Einleitung ausgeführten Überlegungen?

Antwort des Regierungsrates

1. In den Monaten Juni / Juli hat die Kantonspolizei 45 Ordnungsbussen ausgestellt.
2. Der Aufwand wird nicht separat erfasst und kann in Stunden nicht beziffert werden. In diesem Jahr wurde das Augenmerk auf die präventive Präsenz gerichtet. Diese bezog sich nicht nur auf die Schwimmwesten, sondern auch auf die allgemeine Ausrüstung. Während der Hauptsaison dauerte die präventive Präsenz auf und an folgenden Gewässern: Bielersee, Brienzersee, Thunersee, Wohlensee sowie der Aare an einzelnen Tagen bis zu 16 Stunden. Ergänzend wurden gezielte Aktionen bei den bekannten Einwaserungsstellen durchgeführt und die «Böötler» auf die geltenden Vorschriften aufmerksam gemacht.
3. Die Schwimmwestenpflicht auf Gummibooten ist in der eidgenössischen Binnenschifffahrtsverordnung (BSV) festgehalten. Die Kantonspolizei stellt fest, dass Personen dank dem Tragen einer Schwimmweste sich selber retten oder gerettet werden konnten. Die Akzeptanz zum Tragen einer Schwimmweste steigt tendenziell. Dies führte u.a. in den Fachgeschäften zu einer erhöhten Nachfrage nach Schwimmwesten und zu Lieferengpässen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Riesen (Moutier, PSA)

Beantwortet durch: SID

Zivilschutz und Kinderbetreuung

Zivilschutzdienstleistende müssen zum Dienst einrücken, wenn sie aufgeboten werden. Werden Zivilschutzdienstleistende mit Kinderbetreuungspflichten aufgeboten, sieht die Erwerbsersatzordnung (EO) Entschädigungen für die Kosten einer externen Kinderbetreuung vor. Die Betreuungspflicht gegenüber eigenen Kleinkindern kann als übergeordnetes privates Interesse betrachtet werden, dem die Oberbehörde wohlwollend begegnen kann. Normalerweise muss ein Dienstverschiebungsgesuch spätestens 14 Wochen vor Beginn der Dienstleistung schriftlich begründet und mit den nötigen Belegen eingereicht werden. Anfang Jahr wurden Zivilschutzpflichtige wegen Covid-19 und der ausserordentlichen Lage sehr kurzfristig einberufen. Die Organisation einer externen Kinderbetreuung ist bei solch kurzen Fristen extrem schwierig, wenn nicht gar unmöglich (ausserdem war sie während des Lockdowns nicht empfohlen). Die Einhaltung der Frist für ein Dienstverschiebungsgesuch war somit unmöglich. Damit Zivilschutzdienstleistende mit Kinderbetreuungspflichten ihrer Einsatzzpflicht nachkommen konnten, musste manchmal der andere Elternteil die Betreuung des Kindes übernehmen. Die EO sieht aber keine Entschädigung für den Erwerbsausfall einer anderen Person (zum Beispiel den anderen Elternteil) vor.

Fragen:

1. Kann eine zivilschutzpflichtige Person, die zum Dienst einberufen wurde, den Einsatz aufgrund ihrer Kinderbetreuungspflicht verweigern?
2. Sieht der Kanton eine Entschädigung vor, wenn sich der andere Elternteil (d. h. der Ehemann oder die Ehefrau der zivilschutzpflichtigen Person) um die Kinderbetreuung kümmern muss, damit die zivilschutzpflichtige Person ihrer Dienstpflicht nachkommen kann?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Schutzdienstleistenden werden durch die regionalen Zivilschutzorganisationen (ZSO) aufgeboten. Der Dienst kann nicht aufgrund von anderen Aufgaben, wie beispielsweise Betreuungsaufgaben, verweigert werden. Den aufgebotenen Schutzdienstpflichtigen steht es jedoch frei, bei der aufbietenden Stelle ein Dispensationsgesuch bzw. ein Gesuch um Urlaub oder Dienstverschiebung einzureichen. Dieses ist in der Regel spätestens 10 Tage vor Dienstbeginn einzureichen. Über diese Gesuche entscheidet die aufbietende Stelle, meistens also das Kommando der zuständigen ZSO. Über schriftliche Gesuche, die während des Dienstes eingereicht werden, entscheidet der Leiter des Dienstanspruches. Somit besteht die Möglichkeit, dass auch kurzfristige Gesuche bewilligt werden können. Priorität haben dabei stets die Bedürfnisse der ZSO, gleichzeitig findet aber auch eine Würdigung der individuellen Situation der AdZS statt und es wird versucht, gemeinsam eine Lösung zu finden.
2. Personen, die Dienst im Zivilschutz leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung (EO). Für eigene Kinder sowie Pflegekinder wird eine Kinderzulage von 20 Franken pro Kind geleistet. Zudem erhalten die Schutzdienstleistenden eine Zulage für Betreuungskosten, wenn sie mit Kindern unter 16 Jahren im gemeinsamen Haushalt leben und an mindestens zwei zusammenhängenden Tagen Dienst leisten. Wenn eine dienstleistende Person die Betreuungsaufgaben nicht selber wahrnehmen kann, werden die entstandenen Mehrauslagen vergütet. Nicht vergütet werden Einkommensverluste, die bei Dritten entstehen, weil diese die Kinder während des Dienstes betreuen. Eine Entschädigung des anderen Elternteils, der keinen Dienst leistet, ist folglich nicht vorgesehen. Vergütet

werden die tatsächlichen Kosten ab 20 Franken pro Dienst- bzw. Kursperiode, höchstens aber durchschnittlich 67 Franken pro Dienstag oder Kurstag.

Die Zulage für Betreuungskosten kann gemeinsam mit der EO-Anmeldung, jedoch direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse, beantragt werden. Der Kanton sieht keine zusätzliche Entschädigung zur EO vor.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 30.08.2020

Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Was darf sich ein Amtsvorsteher alles erlauben?

Im Sommer wurde von drei Gemeindepräsidenten eine Petition gestartet, die die Absetzung eines Bauinspektors verlangt. Die Petition wurde sämtlichen Gemeinden im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental zur Beantwortung bis am 31. August 2020 zugestellt. Aus den Medien hat der Amtsvorsteher des AGR vom Begehren der Gemeindepräsidenten vernommen, woraufhin er sämtliche Gemeinden im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental angeschrieben hat und so versucht, auf die Entscheidungen der Gemeinden Einfluss zu nehmen.

Fragen:

1. Darf ein Amtsvorsteher während einer laufenden Petition Einfluss nehmen?
2. Welche juristischen Möglichkeiten bestehen, wenn ein Amtsvorsteher ein politisches Instrument sabotiert?
3. Wird eine von Gemeinden eingereichte Petition betreffend Personal vom Regierungsrat behandelt und beantwortet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Amtsvorsteher des AGR ist mit seinem Schreiben vom 7. August 2020 an die vom kritisierten Bauinspektor betreuten Gemeinden des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental einer für den politischen Prozess wichtigen Informationspflicht nachgekommen. Er hat die Gemeinden darüber informiert, dass die Vollzugspraxis des kritisierten Bauinspektors bereits ausführlich untersucht wurde und sich als vollkommen korrekt und gesetzeskonform erwiesen hat, die erhobenen Vorwürfe mithin nachweislich haltlos sind. Weiter hat er auf den Umstand hingewiesen, dass der Regierungsrat nicht die Anstellungsbehörde für dieses Arbeitsverhältnis ist. Mit diesen objektiven Informationen hat er den politischen Prozess nicht behindert, sondern unterstützt.
2. Der Amtsvorsteher ist einem Informationsauftrag nachgekommen und hat kein politisches Instrument sabotiert.
3. Selbstverständlich wird der Regierungsrat eine an ihn gerichtete Petition zur Kenntnis nehmen und sachgerecht beantworten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2020

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 31.08.2020

Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Beantwortet durch: DIJ

Wie können Gemeindeversammlungen durch Urnenabstimmungen ersetzt werden?

Gemeindeversammlungen sind eine urdemokratische, schweizerische Institution, die zu Recht von den kleinen und mittleren Gemeinden beibehalten wird. Wegen der COVID-19-Pandemie mussten allerdings im Frühling die meisten Gemeindeversammlungen abgesagt oder vertagt werden. Das hat einen grossen Investitionsstau ausgelöst, da Projekte nicht weitergetrieben werden konnten oder auf später verschoben werden mussten. Momentan ist unklar, wie sich die Pandemie sowie auch die behördlichen Vorgaben bezüglich Versammlungen entwickeln werden. Dieses Mal wird es jedoch nicht mehr möglich sein, die Gemeindeversammlungen erneut abzusagen. So müssen noch Geschäfte nachgeholt, etwa die Jahresrechnungen 2019 genehmigt und auch die Budgets für 2021 verabschiedet werden. Urnenabstimmungen sind eine mögliche Lösung für das Problem, doch die sind in vielen Gemeindeordnungen nicht vorgesehen. Eine Umwandlung der Gemeindeversammlungsgeschäfte in Urnenabstimmungen wäre somit rechtlich schlecht abgestützt.

Fragen:

1. Welche Empfehlungen bezüglich Durchführung der Herbstgemeindeversammlungen gibt der Regierungsrat ab?
2. Können Gemeinden, die keine Urnenabstimmungen in ihrem Organisationsreglement haben, aufgrund der Pandemie-Lage auf die Gemeindeversammlung verzichten und Urnenabstimmungen durchführen?
3. Welche anderen Möglichkeiten gibt es für die Gemeinden, ihre dringenden Geschäfte auch ohne Volksabstimmungen ordnungsgemäss zu verabschieden?

Antwort des Regierungsrates

1. Seit dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen bis 1000 Personen wieder erlaubt. Gemeindeversammlungen fallen unter den Begriff «Veranstaltungen». Somit können diese durchgeführt werden, wenn nicht mehr als 1000 Personen teilnehmen. Für die Durchführung ist zwingend ein Schutzkonzept zu erstellen. Ein Muster-Schutzkonzept wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen/Empfehlungen werden den gemeinderechtlichen Körperschaften im gemeinsam erstellten Informationspapier der GL RSTA, des VBG und des AGR zur Verfügung gestellt. Das Papier ist auf dem Internet aufgeschaltet und wird fortlaufend aktualisiert: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.meldungNeu.html/jgk/de/meldungen/dir/rsta/2020/06/20200605_1413_coronavirus_fragendergemeinden
2. Grundsätzlich gilt die Zuständigkeitsordnung gemäss kommunalem Organisationsreglement. Das Abweichen von der reglementarischen Zuständigkeitsordnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dazu hat die Gemeinde ein Gesuch um Durchführung einer Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung gemäss Art. 12 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11) beim zuständigen Regierungstatthalteramt einzureichen. Eine Anordnung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung rechtfertigt sich nur dann, wenn dringliche Geschäfte anstehen, die keinen Aufschub dulden und die Durchführung der Gemeindeversammlung für die betroffene Gemeinde nicht zumutbar ist.

3. Sofern weder eine Gemeindeversammlung noch eine Urnenabstimmung (rechtzeitig) stattfinden kann, stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat Geschäfte in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments als Notrechtsbeschluss verabschieden kann. Grundsätzlich ist dies bei absolut un-aufschiebbaren Geschäften möglich, sonst ist das Funktionieren der Gemeinde nicht mehr gewährleistet.

Allerdings ist ein Abweichen von der reglementarischen Zuständigkeitsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn ein Geschäft keinen Aufschub erlaubt, z.B. beim Verwirken von Rechten, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn ein grosser Schaden für die Gemeinde nicht anders abgewendet werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat